



Stadt Velbert

GESTALTUNGSPLAN

ZUM DECKBLATT NR. 422.01 ALS ERGÄNZUNG DES
BEBAUUNGSPLANS NR. 422 -MITTLERE ELBERFELDER STRASSE-

M. 1:500

GEMARKUNG NEVIGES

FLUR 2, 9 u. 10

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Die Baukörper sind in kleinteilig gegliederter Bauweise zu errichten. Als Fassadenmaterial sollen Schieferverkleidungen, Naturstein, weiße oder graue Mauersteine verwendet werden. Die Farbgestaltung soll so erfolgen, daß die Farben blaugrau (schiefergrau), weiß und grün dominieren.
2. Die Dächer sind entsprechend den im Plan festgesetzten Dachneigungen und der durch Firstrichtung ausgewiesenen Dachform zu gestalten. Die Bauaufsicht kann Ausnahmen zulassen, sofern die Grundzüge der Planung gewahrt bleiben.
 - 2.1 Die Dachflächen sind mit schwarzen bis dunkelbraunen Dachsteinen einzudecken.
 - 2.2 Die Flachdächer sind zu bekiesen; soweit sie als Terrasse genutzt werden, sind sie gärtnerisch zu gestalten bzw. mit Keramikplatten oder Waschbetonplatten abzudecken.
 - 2.3 Dacheinschnitte sind nur bis zu 50 % der Gebäudelänge zulässig.
 - 2.4 Dachgauben sind insgesamt bis zu einem Viertel der Hauslänge zulässig; die Dachgaubenansicht darf 1,30m in der Höhe nicht überschreiten.
 - 2.5 Dämpel sind nur bis zu einer Höhe von 40cm - gemessen an der Innenseite der Fußpfetten zulässig.

ZEICHENERKLÄRUNG

- FD Flachdach
 ← Firstrichtung
 $\Delta 30-45^\circ$ Dachneigung
 ■ Örtlicher Geltungsbereich

RECHTSGRUNDLAGE

Bauordnung für das Land Nordrhein - Westfalen (BauONW) v. 26.6.1984
(GV. NW. S. 419; ber. August 1984) - SGV. NW. 232.

